

IT-Recht

Hochschule Aalen

Sommersemester 2024

Jana Thieme

Dipl.-Jur. Univ. jana.thieme@hs-aalen.de



Überblick über die gesamte Vorlesung

•	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten 1	15.03.2024
•	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten 2	22.03.2024
•	Grundlagen des Vertragsrechts 1	05.04.2024
•	Grundlagen des Vertragsrechts 2	12.04.2024
•	Fälle zum Vertragsrecht	19.04.2024
•	Datenschutzrecht 1	26.04.2024
•	Datenschutzrecht 2	03.05.2024
•	Urheberrecht 1	10.05.2024
•	Urheberrecht 2	17.05.2024
•	IT-Vertragsrecht 1	31.05.2024
•	IT-Vertragsrecht 2	07.06.2024
•	Onlinerecht	14.06.2024
•	Übungsklausur	21.06.2024
•	Durchsprache Übungsklausur	28.06.2024



Wiederholung

Gesetze richtig zitieren



- Nennen Sie zuerst den Paragraphen oder den Artikel,
- dann den Absatz
- dann den Satz,
- und abschließend die Gesetzesbezeichnung

§ 305 Absatz 1 Satz 2 BGB



Bei mehreren aufeinanderfolgenden Paragraphen wird "§§" verwendet:

§§ 305 f. BGB

kennzeichnet § 305 und § 305 a. BGB

§§ 305 ff. BGB

kennzeichnet § 305 BGB und mehrere direkt darauf folgende Paragraphen, ohne dass die genaue Anzahl genannt wird.



Will man die Reichweite einschränken, kann man auch zitieren:

§§ 280 - 288 BGB

kennzeichnet die §§ 280 bis 288 BGB



Als Abkürzungen dürfen verwendet werden:

Abs.

für "Absatz"

Nr.

für "Nummer"

Var.

für "Variante"

S.

für "Satz"

Buchst. oder lit.

für "Buchstabe"



Art. 5 DSGVO

- (1) Personenbezogene Daten müssen
 - a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden ("Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz");

(…)

Art. 5 Abs. 1 lit. a) Var. 2 DSGVO



So zitieren Juristen Gesetze:

Absätze in römischen Ziffern

Sätze in arabischen Ziffern

Beispiel "§ 5 Absatz 1 Satz 2 BGB"



Whung Gesetze richtig zitieren



Art. 15 DSGVO enthält Regelungen über Auskunftsrechte von Betroffenen.

Finden Sie die richtige Regelung für das Recht auf **Widerspruch gegen die Verarbeitung** und zitieren Sie diese richtig.



Art. 15 DSGVO - Auskunftsrecht der betroffenen Person

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
 - a) die Verarbeitungszwecke;
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
 - h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und zumindest in diesen Fällen aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- (2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.
- (3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.
- (4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.



Art. 15 DSGVO - Auskunftsrecht der betroffenen Person

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
 - a) die Verarbeitungszwecke;
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten:
 - h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und zumindest in diesen Fällen aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- (2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.
- (3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.
- (4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.



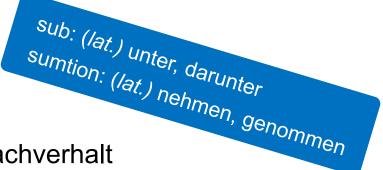
Widerspruch gegen die Verarbeitung:

Art. 15 Abs. 1 lit. e) Var. 4 DSGVO

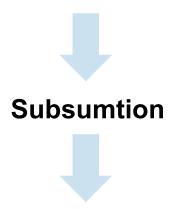


Einführung Juristisches Denken & Arbeiten





konkret: Lebenssachverhalt



abstrakt: Tatbestand und Rechtsfolge (Gesetz)



Lebenssachverhalt

A hat von der Website des B Bilder kopiert und auf seiner eigenen Website veröffentlicht.

Welche Ansprüche hat B gegen A aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG?



§ 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG - Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung

Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.



§ 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG - Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung

Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Tatbestand

"Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt…"

,...Wiederholungsgefahr..."

Rechtsfolge

"...kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung..."

"...auf Unterlassung in Anspruch genommen werden..."



abstraktes Gesetz

•	Urheberrecht oder anderes geschütztes Red	cht (Tatbestand 1))
---	---	--------------------	---

- widerrechtlich verletzt (Tatbestand 2)
- Wiederholungsgefahr (Tatbestand 3)
- Beseitigung der Beeinträchtigung (Rechtsfolge 1)
- Unterlassung (Rechtsfolge 2)



konkreter Lebenssachverhalt

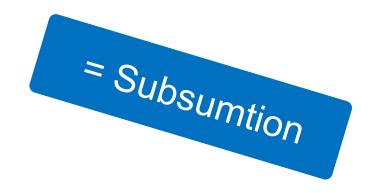
A hat von der Website des B Bilder kopiert... (Tatbestand 1)

...und auf seiner eigenen Website veröffentlicht. (Tatbestand 2)

Es besteht die Möglichkeit, dass A weitere Bilder kopiert. (Tatbestand 3)

B kann von A verlangen, das kopierte Bild
 von seiner Website zu löschen.
 (Rechtsfolge 1)

Außerdem hat B gegen A einen Unterlassungsanspruch. (Rechtsfolge 2)





- Praktisch kein am Fall Beteiligter wird genau sagen, was er will.
- Hier hilft die klassische Juristenfrage:

Wer will was von wem woraus?

- Welches Gesetz passt zu meinem Fall?
- Wo finde ich Gesetze?



- Praktisch kein am Fall Beteiligter wird genau sagen, was er will.
- Hier hilft die klassische Juristenfrage:

Wer will was von wem woraus?

- Welches Gesetz passt zu meinem Fall?
- Wo finde ich Gesetze?



- Die Norm muss eine Anspruchsgrundlage enthalten.
- Die wichtigsten Anspruchsgrundlagen sollte man in der Klausur nicht erkennen müssen, sondern im Kopf haben.
- Auf Anspruchsgrundlagen deuten Formulierungen hin wie:
 - > "Anspruch", "kann verlangen", "kann fordern", "ist zu ... verpflichtet", "hat herauszugeben", "ist verantwortlich für ..."
 - Achtung: Einige Normen sind trotz dieser Formulierungen keine Anspruchsgrundlagen!
 - Beispiel § 242 BGB: keine eigene Anspruchsgrundlage, sondern präzisiert, wie eine Leistung zu bewirken ist.



§ 97 UrhG - Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

- (1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.
- (2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.



- Praktisch kein am Fall Beteiligter wird genau sagen, was er will.
- Hier hilft die klassische Juristenfrage:

Wer will was von wem woraus?

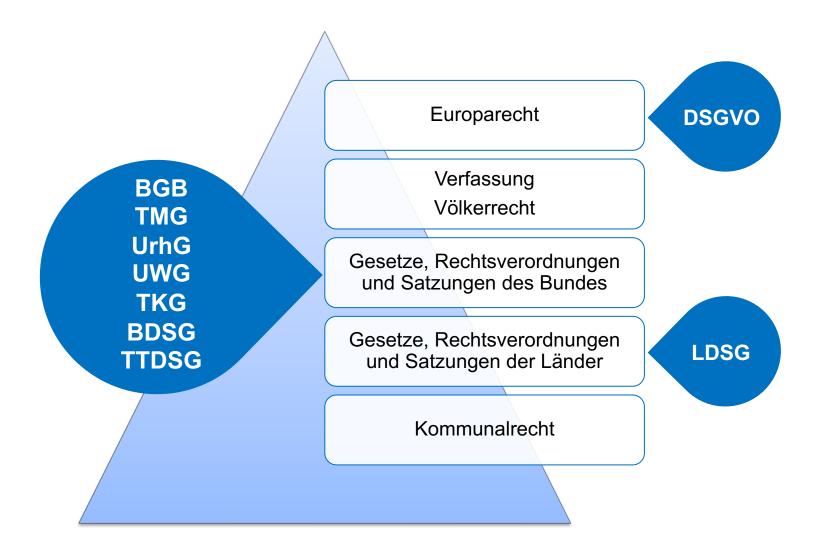
- Welches Gesetz passt zu meinem Fall?
- Wo finde ich Gesetze?



Geschriebenes Recht - Normenhierarchie Wiederholung Europarecht Verfassung Subsidiaritätsprinzip Völkerrecht Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen des Bundes Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen der Länder Kommunalrecht



Geschriebenes Recht - Normenhierarchie





Wo finde ich Gesetze?

- Gesetzessammlungen, z. B. Beck-Texte
- Internet, z. B. <u>www.gesetze-im-internet.de</u>
- Kommentare, z. B. über die Bibliothek (https://beck-online.beck.de)
- Arbeiten mit dem Sach- bzw. Inhaltsverzeichnis



Wo finde ich Rechtsprechung?

- Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz <u>www.rechtsprechung-im-internet.de</u>
- BGH
 www.bundesgerichtshof.de
- BVerfG
 www.bundesverfassungsgericht.de
- BArbG www.bundesarbeitsgericht.de



Auslegungsmethoden

- grammatikalische Auslegung
- systematische Auslegung
- historische Auslegung
- teleologische Auslegung



Grammatikalische Auslegung

- Die grammatikalische Auslegung setzt am Wortlaut des Gesetzes an
- Hilfsmittel: Duden, Lexika etc.
- Beispiel: Bei der Auslegung von Gesetzen werden sehr häufig die Wörter "kann", "soll" und "muss" verwendet.
 - Bei dem Wort "kann" ist es möglich, dass nach den Vorschriften gehandelt wird, es muss aber nicht danach gehandelt werden (z. B. § 48 I 1 VwVfG).
 - Bei den "soll"-Vorschriften wird zwar etwas verbindlich verlangt, wenn es aber nicht danach vorgenommen wird, führt es nicht gleichzeitig zur Nichtigkeit der vorgenommenen Maßnahme (z. B. § 25 I VwVfG).
 - Die Rechtssätze mit dem Wort "muss" haben grundsätzlich erfüllt zu werden, wenn diese Vorschriften nicht erfüllt werden, hat dies die Nichtigkeit der erlassenen Maßnahme zur Folge (z. B. § 4 I 1 StVO).



Beispiel Grammatikalische Auslegung

§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB Gefährliche Körperverletzung

Wer die Körperverletzung (...) mittels eines anderen **gefährlichen Werkzeugs** begeht (...), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

BGHSt 30, 375, 376

(...) wenn es auf Grund seiner objektiven Beschaffenheit und Art seiner Verwendung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen (...)



Systematische Auslegung

- Vergleich zu anderen Paragraphen
- Stellung im Gesetz (Überschriften, Titel der einzelnen Abschnitte etc.)



Beispiel Systematische Auslegung

X will den Z verprügeln. X bittet den Y ihm bei der Tat zu helfen. Der Y soll den Z festhalten, damit der X dem Z ins Gesicht schlagen kann. Einen Tag später suchen X und Y den Z auf. Der Y hält den Z fest und der X schlägt dem Z ins Gesicht.

- gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Nr. 4 StGB: "...mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich…"
- Beihilfe? Mittäterschaft?
- Nach § 28 II StGB werden als Beteiligte T\u00e4ter und Teilnehmer verstanden.



Historische Auslegung

- Entstehungsgeschichte des Gesetzes
- Heranziehung der historischen Diskussion
- Quellen z. B. Bundesgesetzblatt, Bundestagsdrucksachen



Teleologische Auslegung

- Erweiterung der historischen Auslegung
- Sinn und Zweck des Gesetzes
- gerechte und sachgemäße Regelung
- Interessenausgleich



Umgang mit Urteilen - Überblick

- Umgang mit Leitsätzen
- Einordnung des Urteils
- Das volle Urteil lesen
- Der Vergleich des Urteils mit "meinem Fall"
- Nutzen aus Urteilen ziehen



Umgang mit Leitsätzen

- Leitsätze passen nicht immer zum Urteil, sind aber meist repräsentativ
- IdR ist es jedoch erforderlich, das ganze Urteil zu lesen
- Vorsicht bei nicht-amtlichen Leitsätzen



Einordnung des Urteils

- Instanz, die das Urteil gefällt hat
- Alter des Urteils
- Urteile der höchsten Instanz besitzen eine Leitfunktion für die unteren Instanzen



Das volle Urteil lesen

- Aufbau eines Urteils (im Zivilrecht)
- Begründung lesen
- Sachverhalt pr

 üfen
- Anträge prüfen



Der Vergleich des Urteils mit "meinem Fall"

- Welche Gemeinsamkeiten gibt es?
- Welche Unterschiede gibt es?
- Gibt es ein Urteil einer höheren Instanz?
- Ist das Urteil noch aktuell?
- Gibt es Argumente die ich verwenden kann?



IT-Recht

Hochschule Aalen Sommersemester 2024

Jana Thieme

Dipl.-Jur. Univ. jana.thieme@hs-aalen.de